



**Anwaltskanzlei & Mediationskanzlei  
CIKAČ  
Zagreb - Graz - Wien**

**Interview mit Mag. Vlatka Cikač,  
Odvjetnica (Rechtsanwältin) & Mediationsanwältin**

Das Thema dieses Interviews ist das anzuwendende Recht im Fall der Ehescheidung oder Trennung mit internationalen Aspekten (Kroatien und Österreich), alles nach dem gemäß der „EU Verordnung Nr. 1259/2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes“ anzuwendenden Recht. Diese EU Verordnung Nr. 1259/2010 wird auch meistens kurz „Rom III“ genannt.



**Gilt diese EU Verordnung in beiden Ländern, Österreich und Kroatien?**

Diese EU Verordnung gilt zwar in Österreich, aber nicht in Kroatien. Daher hängt die Anwendung dieser EU-Verordnung davon ab, in welchem Land die Scheidung gemacht wird, obwohl sich der Anwendungsbereich dieser EU-Verordnung auf Ehescheidungen und Trennungen bezieht, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen.

**Was heißt das konkret, in welchem von zwei Ländern wird dann die Rom III-Verordnung angewendet?**

Die Rom III-Verordnung wird in Österreich immer angewendet, weil Österreich ein daran teilnehmender EU-Mitgliedstaat ist. Da Kroatien kein teilnehmender Staat ist, werden die kroatischen Gerichte die Rom III-Verordnung nicht anwenden.

**Welchem Recht unterliegt dann die Scheidung eines Kroaten und einer Österreicherin?**

Man muss zuerst genau wissen, welches Land für die Scheidung bzw. Trennung zuständig sein wird. Wenn die österreichischen Gerichte zuständig sind, dann kommt die Rom III-Verordnung zur Anwendung. Wenn aber die kroatischen Gerichte zuständig sind, dann kommt das kroatische IPR Gesetz zur Anwendung.

**Ermöglicht die Rom III-Verordnung den Parteien, das Recht zu wählen?**

Diese EU-Verordnung gibt den Parteien die Möglichkeit, das Recht auszuwählen. Das anzuwendende Recht kann durch eine schriftliche Vereinbarung bestimmt werden, damit es sich um das Recht eines der folgenden Staaten handelt:

- a) das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder
- b) das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- c) das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt, oder
- d) das Recht des Staates des angerufenen Gerichts.



**Bis wann können die Ehegatten die Rechtswahlvereinbarung schließen?**

Eine Rechtswahlvereinbarung kann jederzeit, spätestens zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes geschlossen oder geändert werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass das Gericht die Auswahl des Rechts auch im Laufe des Verfahrens genehmigt.





**Anwaltskanzlei & Mediationskanzlei  
CIKAČ  
Zagreb - Graz - Wien**

**Was passiert in Ermangelung einer Rechtswahl des anzuwendenden Rechtes?**

Mangels einer Rechtswahl ist für Ehescheidungen oder Trennungen gemäß Artikel 8 dieser EU-Verordnung folgendes Recht anzuwenden:

- a) das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder
- b) das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern dieser nicht vor mehr als einem Jahr vor Anrufung des Gerichts endete und einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder andernfalls
- c) das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts besitzt, oder andernfalls
- c) das Recht des Staates des angerufenen Gerichts.

**Können Sie uns noch den Unterschied zu den Regelungen aus der Brüssel IIa Verordnung (Nr. 2201/2003) näher bringen?**



Die EU Verordnung Nr. 2201/2003 bezieht sich auf die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen. Näher erklärt, diese Verordnung regelt die Zuständigkeit des Gerichtes bei einer Scheidung oder Trennung bzw. in welchem Mitgliedstaat die Gerichte in konkreten Angelegenheit angerufen werden können.

Auf der anderen Seite spricht die EU Verordnung Nr. 1259/2010 (Rom III) vom anzuwendenden Recht, und bis zur Rom III-Verordnung gab es weder im Unionsrecht noch auf internationaler Ebene einheitliche Regeln über das auf die Scheidungen bzw. Trennungen anzuwendende Recht.

**Wir bedanken uns für das Gespräch!**

**Interview, 05/2018**

